

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung für Auswahlverfahren in
zulassungsbeschränkten Studiengängen

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 22. Januar 2024

Hinweis zur Rügeobliegenheit:

Gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) kann nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer Ordnung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Universität Bonn nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet oder
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Universität vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung
der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen**

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 22. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Ausbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 9 Absatz 4, 10 Absatz 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz 2019 – HZG) vom 29. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) sowie der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) vom 13. November 2020 (GV. NRW. S. 1060), zuletzt geändert durch Artikel 1 Vierte Änderungsverordnung vom 23. November 2022 (GV. NRW. S. 1014) hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

1. Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

2. Teil - Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen zum 1. Fachsemester

1. Abschnitt – Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

§ 2 Antragsfristen

§ 3 Fristen für bewerbungsrelevante Unterlagen

§ 4 Quotierung

§ 5 Auswahlkriterien

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl von Bewerber*innen nach § 10 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz (Spitzensportler*innen)

§ 7 Teilnahme am Koordinierten Nachrückverfahren im DoSV

§ 8 Nachrückverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des DoSV

2. Abschnitt – Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 9 Grundsätze der Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 10 Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

3. Teil - Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

§ 11 Antragsverfahren und -fristen

§ 12 Zuständigkeit

§ 13 Auswahlverfahren und Auswahlkriterium

§ 14 Bewerbung mit vorläufigem Zeugnis

§ 15 Weitere Bestimmungen

4. Teil – Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Anlage 1 - Umrechnungstabelle

**1. Teil
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Die Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen werden nach den Regelungen der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW) in Verbindung mit dem Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG) in den jeweils gültigen Fassungen vergeben. Diese Ordnung trifft hierzu ergänzende Regelungen.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen können die Fakultäten nach Maßgabe der §§ 5 Absatz 3, 9 oder 13 Absatz 3 durch Ordnung besondere Regelungen festlegen.

**2. Teil
Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten grundständigen
Studiengängen zum 1. Fachsemester**

**1. Abschnitt
Studienplatzvergabe in örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen**

**§ 2
Antragsfristen**

(1) Ein Zulassungsantrag muss elektronisch über das elektronische Webportal der Universität Bonn für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli eingegangen sein (Ausschlussfristen); dabei ist die Anzahl der Studiengänge auf die Zulassungsanträge abgegeben werden können nicht begrenzt.

(2) In Studiengängen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung teilnehmen, ergibt sich die Präferenzfolge der Zulassungsanträge aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. Der*Die Bewerber*in kann die Präferenzfolge der in das DoSV einbezogenen Zulassungsanträge nur im Portal des DoSV ändern. Abweichend von Absatz 1 richtet sich die maximale Anzahl der Zulassungsanträge in Studiengängen, die am DoSV teilnehmen, nach den Vorgaben der Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 3
Fristen für bewerbungsrelevante Unterlagen**

(1) In den Vergabeverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge sind alle für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen durch die Bewerber*innen bis zum 15. Januar für ein Sommersemester und bis zum 15. Juli für ein Wintersemester im elektronischen Bewerbungsportal der Universität Bonn hochzuladen (Ausschlussfristen).

(2) Soweit Unterlagen postalisch eingereicht werden müssen, gelten die Fristen nach Absatz 1 entsprechend. Das Studierendensekretariat informiert im elektronischen Bewerbungsportal über die gegebenenfalls postalisch einzureichenden Unterlagen.

(3) Soweit studiengangsspezifische Ordnungen eigene Auswahlkriterien gemäß § 5 Absatz 3 vorsehen, können diese für die erforderlichen Nachweise abweichende Fristen bestimmen. Die Fristen dürfen die in Absatz 1 festgelegten Fristen nicht überschreiten.

§ 4

Quotierung

In der Quote nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 des Hochschulzulassungsgesetz 2019 (HZG) werden die Studienplätze wie folgt vergeben:

1. 3,1 Prozent der Studienplätze werden an Bewerber*innen vergeben, denen der Hochschulzugang auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung oder auf Grund fachlich entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung (BBHZVO) in der jeweils gültigen Fassung eröffnet ist.
2. 20 Prozent der Studienplätze werden nach dem in § 5 Absatz 1. Nr. 2 genannten Kriterium vergeben.
3. Die verbliebenen Studienplätze werden nach den in § 5 Absatz 1 Nr. 3 genannten Kriterien vergeben.

§ 5

Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl nach § 4 erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. In den Fällen nach § 4 Nr. 1 richtet sich die Auswahl nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung der jeweiligen Berufsausbildung bzw. Aufstiegsfortbildung. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
2. In den Fällen nach § 4 Nr. 2 richtet sich die Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört, nachrangig entscheidet das Los.
3. In den Fällen nach § 4 Nr. 3 werden die Studienplätze nach
 - a. dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung sowie
 - b. einer Wartezeit von insgesamt maximal sieben Semestern, wobei Zeiten eines Studiums an einer deutschen staatlichen oder staatlich getragenen Hochschule nicht angerechnet werden, vergeben.

(2) Zur Ranglistenbildung in den Fällen nach Absatz 1 Nr. 3 können maximal 100 Punkte erreicht werden, die Auswahlkriterien werden dabei wie folgt gewichtet:

1. Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung mit bis zu 70 Punkten.
2. Die Wartezeit mit bis zu 30 Punkten.

Die Umrechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung und der Wartezeit in Punkte erfolgt nach der Umrechnungstabelle in Anlage 1. Die Summe der Punkte aus beiden Kriterien ergibt die Gesamtpunktzahl für die Ranglistenbildung. Dabei gilt höhere Punktzahl vor niedrigerer Punktzahl. Bei Ranggleichheit wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags angehört, nachrangig entscheidet das Los.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 kann eine studiengangsspezifische Ordnung bestimmen, dass das Kriterium nach Absatz 1 Nr. 3b durch ein oder mehrere andere Kriterien gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 2 HZG ganz oder teilweise ersetzt wird. Aufgrund der Vielfalt der Hochschulzugangsberechtigungen werden schulische Einzelnoten gemäß § 9 Absatz 2 Nr. 1b HZG nicht herangezogen. Die Ordnung bestimmt die Umrechnung der Auswahlkriterien in Punkte. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl der angewandten Kriterien nach Satz 1 beträgt dabei 30 Punkte. Absatz 2 gilt entsprechend. Soweit Teile des Auswahlverfahrens im jeweiligen Fachbereich durchgeführt werden, sind die Bewerber*innen

seitens des jeweiligen Fachbereichs so rechtzeitig über das Ergebnis zu informieren, dass sie die Bewerbungsfristen gemäß § 2 Absatz 1 einhalten können.

(4) Soweit Plätze in den Quoten nach § 4 frei bleiben, werden diese anteilig in den anderen Quoten nach § 4 vergeben.

§ 6

Besondere Bestimmungen für die Auswahl von Bewerber*innen nach § 10 Absatz 3 Hochschulzulassungsgesetz (Spitzensportler*innen)

(1) Bewerber*innen, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympiakader (OK), Perspektivkader (PK), Ergänzungskader (EK), Nachwuchskader 1 (NK 1), Nachwuchskader 2 (NK 2) oder Landeskader (LK) eines Bundesfachverbands des Deutschen Olympischen Sportbunds angehören, werden im örtlichen Auswahl- und Zulassungsverfahren vor den Bewerber*innen im Sinne des § 8 HZG ausgewählt; die Zahl der hiernach ausgewählten Bewerber*innen wird auf diese Quote nicht angerechnet.

(2) Für Bewerber*innen nach Absatz 1 werden drei Prozent der insgesamt in einem Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten.

(3) Sofern in einem Studiengang durch Ordnung eine sonstige Qualifikation gefordert wird, kann eine Auswahl nach Absatz 1 nur erfolgen, wenn dieser Nachweis erbracht worden ist.

(4) Ist innerhalb der Quote nach Absatz 1 und unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Nachweise nach Absatz 3 eine Auswahl erforderlich, werden vorrangig Bewerber*innen, die am Olympiastützpunkt Rheinland gefördert werden, zugelassen, nachrangig alle anderen Bewerber*innen im Sinne des Absatz 1. Ist innerhalb der jeweiligen Ranggruppe aus Satz 1 eine Auswahl erforderlich, erfolgt diese nach dem Grad der Qualifikation, nachrangig nach Losentscheidung.

§ 7

Teilnahme am Koordinierten Nachrückverfahren im DoSV

Die Entscheidung über die Teilnahme am Koordinierten Nachrückverfahren im Dialogorientierten Serviceverfahren gemäß § 5 Absatz 6 Vergabeverordnung NRW in der jeweils gültigen Fassung trifft das Studierendensekretariat in jedem Zulassungsverfahren individuell je Studiengang.

§ 8

Nachrückverfahren für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge außerhalb des DoSV

Für Studiengänge, die nicht am DoSV teilnehmen, führt die Universität Nachrückverfahren durch, an denen alle Bewerber*innen beteiligt werden, die sich zuvor regulär beworben und im örtlichen Vergabeverfahren keine Zulassung erhalten haben. Plätze, die von den Bewerber*innen nicht angenommen werden, werden an Nachrückende weitergeben. Nach Abschluss der Nachrückverfahren ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind. Danach werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität durch das Los vergeben. Die Antragstellung für das Losverfahren erfolgt über das Webportal der Universität. Die Bewerbungsfristen für das Losverfahren werden für jedes Bewerbungssemester jeweils durch den Rektor der Universität Bonn festgelegt.

2. Abschnitt Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 9

Grundsätze der Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren im ersten Fachsemester

Die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 (Zusätzliche Eignungsquote) und Nr. 3 (AdH-Quote) des Staatsvertrags erfolgt anhand der in Artikel 10 Absatz 2 und 3 des Staatsvertrags aufgeführten Kriterien. Die Bestimmung, Konkretisierung und Anwendung der für die Auswahlentscheidung heranzuziehenden Kriterien werden in der jeweiligen Ordnung über die Durchführung der Auswahlverfahren der Studiengänge getroffen, die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind.

§ 10

Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen

(1) In bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen kann durch eine studiengangsspezifische Ordnung bestimmt werden, dass die Auswahl in den Fällen nach § 35 Absatz Nummer 3 und 4 Vergabeverordnung NRW nach dem Leistungsstand der Bewerber*innen erfolgt. Die Ordnung bestimmt in diesem Fall insbesondere, welche Leistungsnachweise in welcher Reihung für die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums zu berücksichtigen sind. Bei leistungsgleichen Bewerber*innen werden vorrangig Bewerber*innen, die zum Antragszeitpunkt einen Teilstudienplatz innehaben berücksichtigt. Sofern eine weitere Auswahl notwendig ist, entscheidet das Los.

(2) Der Antrag nach Absatz 1 ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Universität Bonn zu richten und muss dort für einen Studienstart zum Sommersemester bis zum 15. März und für einen Studienstart zum Wintersemester bis zum 15. September des jeweiligen Jahres eingegangen sein (Ausschlussfristen). Die Antragsstellung erfolgt in einem elektronischen Verfahren über das Bewerbungsportal der Universität Bonn. Hierfür ist eine Registrierung im Bewerbungsportal notwendig. Abweichend von Satz 2 kann die Universität Bonn ein nicht-elektronisches Verfahren durchführen, wenn die technischen Rahmenbedingungen dies erfordern.

3. Teil

Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

§ 11

Antragsverfahren und -fristen

(1) Die Fakultäten bestimmen die Einzelheiten zum Zulassungsantrag für die jeweiligen Studiengänge und geben diese vor Beginn des Zulassungsverfahrens in geeigneter Form bekannt. Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) gestellt werden. Der Zulassungsantrag ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragformulars vor Ablauf der jeweiligen Frist elektronisch zu übermitteln.

(2) Die Fakultäten können bestimmen, dass die Ausschlussfrist nach Absatz 1 für Bewerbungen ausländischer Staatsangehöriger, die nicht deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, vorverlegt werden und machen dies vor Beginn des Zulassungsverfahrens in geeigneter Form bekannt.

§ 12 Zuständigkeit

Zuständig für die Organisation und Durchführung der Auswahlverfahren in Masterstudiengängen sind die Prüfungsausschüsse der Masterstudiengänge, die sich der Unterstützung ihrer jeweiligen Geschäftsstellen bedienen können.

§ 13 Auswahlverfahren und Auswahlkriterium

(1) Ein Auswahlverfahren für einen Masterstudiengang findet statt, wenn mehr Bewerber*innen die in der jeweiligen Prüfungsordnung genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen als Studienplätze zur Verfügung stehen. Erfüllen weniger Bewerber*innen die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

(2) Die Vergabe der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 8 HZG in der jeweils gültigen Fassung verbleibenden Studienplätze erfolgt nach der Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum jeweiligen Masterstudiengang ist. Bei der Bildung der Rangliste wird die Gesamtnote nur bis zur ersten Nachkommastelle berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Studienplätze werden gemäß der Rangliste an die Bewerber*innen mit den besten Gesamtnoten vergeben. Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung, danach das Los.

(3) Die Fakultäten können in den studiengangspezifischen Ordnungen für Masterstudiengänge regeln, dass das Auswahlkriterium gemäß Absatz 2 durch ein oder mehrere Auswahlkriterien nach § 10 Absatz 6 Satz 1 und 2 HZG ergänzt oder ersetzt wird; § 10 Absatz 6 Satz 4 HZG bleibt unberührt. Näheres zur Anwendung der Auswahlkriterien und zur Durchführung der Auswahlverfahren ist in den Ordnungen zu regeln. Sofern die Fakultäten von den Regelungsmöglichkeiten dieses Absatzes Gebrauch machen, gehen die dort getroffenen Regelungen den Regelungen dieser Ordnung vor.

§ 14 Bewerbung mit vorläufigem Zeugnis

Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss bis zum Ende der Antragsfristen nach § 11 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden, sofern die Prüfungsordnung des entsprechenden Masterstudiengangs vorsieht, dass das Studium schon vor dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eröffnet wird, wenn die Eignung für den gewählten Masterstudiengang insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote festgestellt wurde. Die Bewerber*innen nehmen dann mit der auf dem vorläufigen Zeugnis ausgewiesenen Durchschnittsnote am Auswahlverfahren teil.

§ 15 Weitere Bestimmungen

Die §§ 6 und 8 Sätze 1 bis 3 finden für Masterstudiengänge entsprechend Anwendung.

4. Teil
Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2023 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2024.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 9. November 2023.

Bonn, den 22. Januar 2024

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch

Anlage 1 Umrechnungstabelle zur Änderungsordnung und zugleich Neubekanntmachung der Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Universität Bonn

Ergebnis Hochschulzugangsberechtigung	Punkte
1,0	70,0
1,1	66,7
1,2	64,4
1,3	62,1
1,4	59,8
1,5	57,5
1,6	55,2
1,7	52,9
1,8	50,6
1,9	48,3
2,0	46,0
2,1	43,7
2,2	41,4
2,3	39,1
2,4	36,8
2,5	34,5
2,6	32,2
2,7	29,9
2,8	27,6
2,9	25,3
3,0	23,0
3,1	20,7
3,2	18,4
3,3	16,1
3,4	13,8
3,5	11,5
3,6	9,2
3,7	6,9
3,8	4,6
3,9	2,3
4,0	0,0

Anzahl Wartesemester	Punkte
7	30,0
6	25,5
5	21,0
4	16,5
3	12,0
2	7,5
1	3,0
0	0,0